



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

§.II. Frage der Kayserlichen Gesandten zu Oßnabrück an die Evangelicos, ob sie über den punctum Gravaminum tractiren wollten, wenn gleich der Schwedische Satisfactions-Punct noch nicht erledigt sey?

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1646.
Dec.

wohl die Crone Schweden mit dem jetzigem Chur-Fürsten, in respect der nahen Bluts-Freundschaft, ein Armistitium behandelt, sich auch der Formul allerdings verglichen, und Sie zwar beyderseits die vollzogene Originalia vorgezeiget; so hätte doch der Chur-Brandenburgische Abgesandter das Original nicht ausstellen wollen; weil aber Chur-Brandenburg gegen die Crone Schweden keine Hostilitäten verübet, hätte es auch Ihre Majestät bey dem Armistitio jeso verbleiben lassen. Mecklenburg, Hessen-Cassel und Ba-

den-Durlach hätten gleichfals bey Ihrer Majestät Hülffe gesucht, und dagegen stattliche Verheissung gethan; woben noch Salvius die Evangelischen versicherte, daß Chur-Brandenburg zu seiner Recompens forderte Magdeburg, Halberstadt, Minden, Osnabrück, die Graffschafft Schaumburg, die Jülichische Lande, und zumahl, daß Sachsen und Pfalz-Neuburg angehalten würden, ihre Præsentiones und Antheil der Jülichischen Lande, zu quittiren.

1646.
Dec.

§. II.

Die Kayserliche Gesandten zu Osnabrück befragen die Evangelicos, ob sie über den punctum Gravaminum tractiren wolten, wann gleich der Schwedische Satisfactions-Punct noch nicht erledigt sey?

Da nun die Evangelischen auf des Legati *Volmars* Ankunfft in Osnabrück mit Verlangen warteten, liessen die Kayserliche Gesandten alda, am 14ten Decembr. st. nov. um 10. Uhr, die Deputatos Evangelicorum zu sich erfodern, und trugen ihnen vor: Es hätte zwar der Legat *Volmar*, der genommenen Abrede gemäß, zu Continuation der Tractaten in puncto Gravaminum, nach Osnabrück kommen sollen; Nachdem aber der Schwedische Legat *Salvius* bey seiner letzten Anwesenheit zu Münster, zu verstehen gegeben habe, daß die Evangelici, vor erledigtem puncto Satisfactionis Suecicæ, in puncto Gravaminum keine

Handlung pflegen, hingegen aber auch die Schweden, vor hingelegetem puncto Gravaminum, ebenfalls in ihrem Satisfactions-Punct nichts schliessen würden; so wolten sie zuörderst der Evangelicorum Meynung, ob sie dessen ohnerachtet, daß die, an den Chur-Fürsten zu Brandenburg wegen Pommen abgehende Gesandtschaft so bald nicht zurück gelangen möchte, immittelst in puncto Gravaminum cum effectu tractiren wolten oder nicht? vernehmen, damit sich die Kayserliche Gesandten zu Münster, wegen der Überkunfft eines aus ihrem Mittel, darnach zu achten hätten.

§. III.

Evangelici erholen sich erst deswegen Rath bey den Schweden.

Die Deputati Evangelicorum nahmen dieses alles ad referendum an, und wurde von den sämtlichen Evangelischen des folgenden Tages, nach gehaltenen reiffen Rath, einmütiglich geschlossen: Nachdem unter der vorhersehenden Frage allerhand Gefährlichkeiten, sonderlich aber dieses gesucht wurde, die Evangelischen entweder von der Crone Schweden zu separiren, um alsdann den punctum Gravaminum levi brachio zu übergehen, oder aber den Evangelicis die culpam protractæ Pacis internæ & Adhæssionis an der Crone Schweden, aufzubürden; so sollte man vorher bey den Schweden nochmalen vernehmen, ob sie beständig und gewiß gemeynet wären, in puncto Satisfactionis nicht zu schliessen, noch solchen Punct vor geschlo-

sen zu achten, ehe und bevor der punctus Gravaminum seine Endschafft erreicht habe: Würden nun dieselbe solches bewilligen; so wäre darauf den Kayserlichen Gesandten zu hinterbringen, daß man Evangelischen Theils, nach wie vor, bereit wäre, in puncto Gravaminum nicht allein zu handeln, sondern auch zu schliessen: Alldieweil aber (1) die Catholici bey dem Anfang der Tractaten, und erst neulich in deren Nahmen, die Kayserliche Gesandten zu Münster, ausdrücklich bedinget hätten, daß, im Fall die Pfälzische und andere Reichs-Sachen nicht gewüh- rig accommodiret würden, alles dasjenige, was sie in puncto Gravaminum seithero offeriret und gehandelt hätten, pro non dicto & non facto gehalten werden sollte: Hiernächst (2) die Schweden